

Dipl. Ing. Roland Christen
Architekt

Am Mühlenkamp 9 31139 Hildesheim
Mobil: 0176/47063194 e.mail: Roland.Christen@t-online

Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz, Planung, Beratung, Bauleitung
Mitglied Architektenkammer Niedersachsen Mitglied Bundesverband Deutscher Sachverständige und Fachgutachter BDSF

Brandschutztechnische Stellungnahme

Stand 12.01.2026

**für der Neubau die Druckerhöhungsstation
Roderbruchstraße in 30655 Hannover**

Bauherr:

enercity Netz GmbH
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover

Objekt:

Druckerhöhungsstation
Roderbruchstraße
30655 Hannover

Planung:

grbv
Expo Plaza 10
30539 Hannover

Ersteller des Brandschutzkonzeptes:

Roland Christen
Dipl. Ing. Architekt
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz
Am Mühlenkamp 9
31139 Hildesheim
Tel.: 0176 / 47063194
e-mail: Roland.Christen@t-online

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass und Auftrag	Seite 3
2. Beurteilungsgrundlagen	Seite 3 - 5
1. Verwendete Unterlagen	
2. Bauvorschriften	
3. Gesetzliche Grundlagen	
4. Gebäudeart	
3. Beschreibung und Beurteilung	Seite 5 - 7
3.1 Beschreibung der baulichen Anlage	
4.2 Beurteilung der baulichen Anlage	
4. Bauliche Maßnahmen	Seite 8
5. Tabellarische Anforderungen der Bauteile	Seite 9
6. Anlage: Skizze mit brandschutztechnischen Maßnahmen	Seite 10

1. Anlass und Auftrag

Die enercity Netz GmbH in Hannover haben die Erstellung einer brandschutztechnischen Stellungnahme für den Neubau einer Druckerhöhungsstation in der Roderbruchstraße in Hannover beauftragt.

Für die Baumaßnahme ist ein Bauantrag auf Grundlage der zur Zeit gültigen Niedersächsischen Bauordnung NBauO mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO-NBauO) erforderlich. Weiterhin wird die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) und hilfsweise die in Niedersachsen eingeführte Industriebaurichtlinie (IndBauRL) herangezogen.

Die vorliegende brandschutztechnische Stellungnahme soll als Entscheidungshilfe für die Genehmigungsbehörden (Bauaufsicht, Feuerwehr) aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes dienen.

2. Beurteilungsgrundlagen

2.1 Verwendete Unterlagen

Es wurden folgende Bauzeichnungen vorgelegt:

Planinhalt	Maßstab	Stand	Index
Lageplan	1: 200	18.12.2025	01: 06.01.2026
Grundriss, Schnitt A-A; B-B	1 : 100	18.12.2025	
Ansichten Nord, Ost Süd, West	1 : 100	18.12.2025	
Außenanlagen	1 : 200	18.12.2025	01: 06.01.2026
Abstandsflächen	1 : 200	18.12.2025	01: 06.01.2026
Betriebsbeschreibung			
Baubeschreibung			

2.2 Bauvorschriften

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der neuesten Fassung
- Allgemeine Durchführungsverordnungen zur NBauO (DVO-NBauO) in neuester Fassung
- Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) in der neuesten Fassung
- DIN EN 61936-1; VDE 0101-1 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV neueste Fassung
- Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)
- Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR)
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Das Gebäude wird nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und deren Durchführungsverordnung (DVO-NBauO) beurteilt.

Das Gebäude kann gem. § 2 Abs. 1a NBauO in die **Gebäudeklasse 1** eingestuft werden, da es sich um ein eingeschossiges Gebäude mit Teilkeller als Installationsebene handelt und somit deutlich unter 7,00 m vom Terrain liegt.

Das Gebäude hat eine Grösse von 19,56 m x 10,50 m. Somit liegt die Grundfläche des Gebäudes bei ca. beträgt ca. 205 m² und ist somit weit unter 400 m²

Das Gebäude ist freistehend. Der Abstand der baulichen Anlage zur Grenzen beträgt auf der Ostseite 2,33 m und in Teilbereichen der Nordseite 1,40 m. Somit ist der Grenzabstand des Gebäudes gem. 5 Abs. 2 NBauO mit mind. 3,00 m nicht ausreichend. Hier müssen Baulasten eingetragen bzw. bei öffentlichen Grünflächen eine Zustimmung des Eigentümers vorgelegt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich gem. § 2 Abs. 5 Nr. 20 NBauO um ein **Sonderbau**, da es sich um eine bauliche Anlage mit einer erhöhten Brandgefahr durch die vorhandenen Transformatoren handelt.

Hilfsweise wird die in Niedersachsen eingeführte Industriebaurichtlinie (IndBauRL) und die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) herangezogen.

Weiterhin wird die DIN EN 61936-1; VDE 0101-1 (Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV) herangezogen.

Nach § 66 NBauO können Abweichungen, die in der NBauO oder in Vorschriften aufgrund der NBauO vorgesehen sind, zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind wenn:

- Die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist

oder

das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

Die Schutzziele gemäß § 3 und 14 NBauO,

- die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden und somit die Selbstrettung der Personen (Besucher und Bewohner) gesichert ist
- der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorzubeugen sowie
- wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen zu ermöglichen

müssen jedoch erreicht werden.

2.4 Gebäudeart

Die Druckerhöhungsstation ist eingeschossig mit offenem Teilkeller als Installationsebene und wird als eine Nutzungseinheit gem. § 17 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBauO beurteilt.

Die Erschließung des Gebäudes erfolgt über zwei Ausgänge gegenüberliegend direkt ins Freie. Es wäre zwar ein Ausgang ausreichend, da der Pumpenraum eine Größe von 10,00 m x 9,55 m und somit eine Nutzfläche von ca. 95,5 m² hat, aber es wird zusätzlich gegenüberliegend auf der Nord- und der Südseite jeweils ein Ausgang hergestellt.

Das Tragwerk des Gebäudes wird im Erdgeschoss als Stahlrahmenkonstruktion mit vorgesetzten Porenbetonplatten erstellt. Der Teilkeller wird massiv in feuerbeständiger Bauweise errichtet. Da es sich um eine Gebäude der Gebäudeklasse 1 handelt und keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, werden somit die Forderungen gem. 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 DVO-NBauO erfüllt.

3.0 Beschreibung und Beurteilung

3.1 Beschreibung des Gebäudes

Die Druckerhöhungsstation hat eine Grundfläche von 19,56m x 10,50m.
Somit hat das Gebäude eine Grundfläche von ca. 205 m².
Das Gebäude besteht aus 2 unterschiedlich hohen Gebäudeteilen und hat eine Attikahöhe von ca. 8,16 m und 5,03 m.
Die Kubatur der baulichen Anlage beträgt ca. 1.368 m³

In dem Gebäude sind folgende Funktionen untergebracht:

Pumpenraum
Elektroschaltraum
Mittelspannungsraum mit 10 kV Schaltanlage
MSR-Raum, Lüftungsanlage und FU
3 Traforäume
Batterieanlage
Sanitärraum

Somit stellt das Gebäude eine erhöhte Brandgefahr dar.

Das Gebäude wird nur für Kontroll- und Wartungszwecke durch geschultes Fachpersonal begangen.
Es befinden sich keine Aufenthaltsräume oder Arbeitsplätze in dem Gebäude.
Eine genaue Beschreibung der Druckerhöhungsstation liegt dem Bauantrag bei.

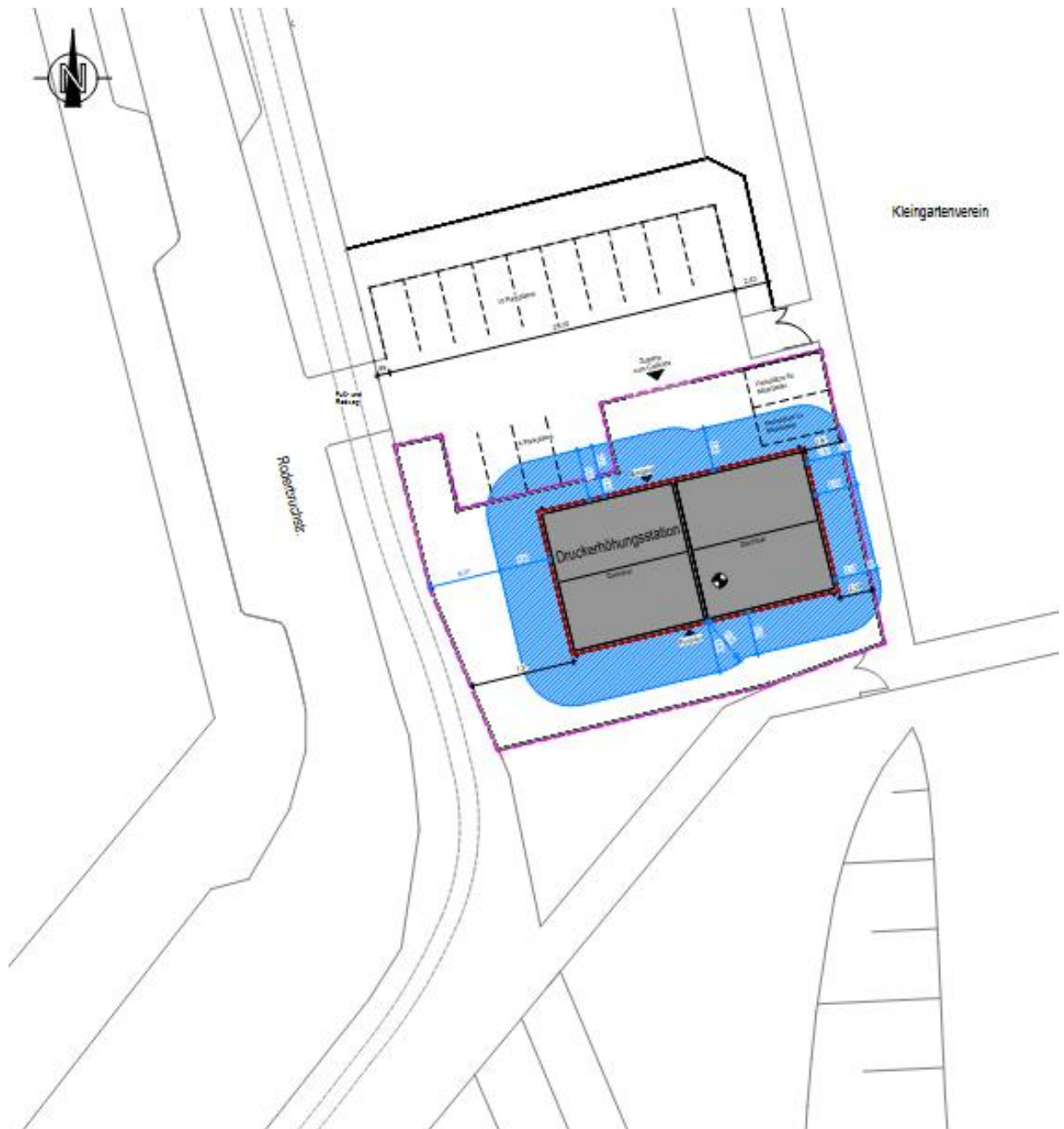
3.2 Beurteilung des Gebäudes auf dem Grundstück

Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße (Roderbruchstraße). Der Abstand der baulichen Anlage zur Grenzen beträgt auf der Ostseite 2,33 m und in Teilbereichen der Norseite 1,40 m.
Somit ist der Grenzabstand des Gebäudes gem. 5 Abs. 2 NBauO mit mind. 3,00 m nicht ausreichend.

Für die Unterschreitung der Grenzabstände an der Ostseite muss gem. § 6 Abs. 1 NBauO bei öffentlichen Grünflächen eine Zustimmung des Eigentümers vorgelegt werden.

Die Unterschreitung der Grenzabstände auf der Nordseite wird mit einer Baulast gesichert.

.



Gem. DIN EN 61936-1; VDE 0101-1 muss bei einer Ölmenge über 45.000 Liter ein Sicherheitsabstand von 15 m zu anderen Transformatoren oder Gebäuden mit nichtbrennbaren Oberflächen eingehalten werden. Dies ist hier nicht der Fall. Die geplanten Trafos sind ohne Öl als Trockentrafos geplant.

4.0 Bauliche Maßnahmen

Das Gebäude kann als ein Brandabschnitt betrachtet werden. Wenn das Grundstück eingefriedet wird, muss am Tor zum Gebäude ein aufbruchsicherer Feuerwehr-Schlüsselkasten (FSD) installiert werden, in dem sich ein Schlüssel für das Tor befindet. So hat die Feuerwehr im Brandfall jederzeit Zutritt zum Grundstück.

Das Gebäude darf nur mit geschulten Personal betreten werden.

Alle tragenden und aussteifenden Bauteile werden aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Dies ist durch die geplante Stahlrahmenkonstruktion mit Gasbetonplatten sichergestellt.

Das Dach wird mit einer extensiven Begrünung ausgeführt. Die Anforderungen an eine harte Bedachung gem. DIN 4102 Teil 7 werden erfüllt.

Die Trafos werden als Trockentrafos hergestellt. Diese benötigen keine zusätzlichen Löschanlagen.

Die Bereiche mit erhöhten Brandlasten (Transformatoren, Technikräume) werden mit Trennwände gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBauO und § 5 Abs. 1 EltBauVO feuerbeständig (F 90 gem. DIN 4102) abgetrennt werden.

Dies ist durch die geplanten Mauerwerkswände sichergestellt. Die Türen werden als selbstschließende, feuerhemmende Türen (T 30) hergestellt.

In den erforderlichen Öffnungen in diesen Wänden müssen selbstschließende Brandschutzklappen (K 90) und dementsprechende Schotts vorgesehen werden.

Die Außentüren werden selbstschließend und aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.

Ein Nachweis der Entrauchung ist erst ab einer Raumgröße von 200 m² erforderlich. Die erforderliche Entrauchung erfolgt über die offenbaren Türen und Tore.

Der Teilkeller zwischen Achse 2'-2/A-D innerhalb des Gebäudes wird als Installationsebene beurteilt, hat keine brandschutztechnische Abtrennung zum Pumpenraum und muss aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine weitergehenden Anforderungen erfüllen.

Die Notausgangstüren müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und in Fluchrichtung aufschlagen sowie leicht mit einem Griff geöffnet werden können. Sie müssen mit Panikschlössern gem. DIN EN 179 ausgestattet werden.

Der Notausgang im Bereich Pumpenraum muss mit beleuchteten Hinweisschildern gem. DIN 4844 ausgestattet werden.

Im Bereich der Ausgänge müssen Handfeuerlöscher gem. ASR A 2.2 vorgehalten werden.

Es wird dringend empfohlen, das Gebäude mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage gem. DIN 14675 / DIN VDE 0833 auszustatten und diese auf der Leitstelle der enercity-Netz GmbH und vor dort aus ggf. weiter auf die BF Hannover aufzuschalten.

5. Tabellarische Anforderungen der Bauteile

Bauteil	Grundlage	Anforderung GK 1	Ausführung	Bewertung
Brandwand	§ 8-2 DVO-NBauO	hochfeuerhemmend (F60)	Nicht vorhanden	Erfüllt
Notw. Flurtrennwände	§17 DVO-NBauO	Nicht erforderlich	Eine NE	Erfüllt
Trennwände	§ 7- 1.4 DVO-NBauO § 5 EltBauVO	feuerbeständig (F90) Türen, Öffnungen T 30	Massive Bauteile F90-A T 30	Erfüllt Erfüllt
Tragende Wände, Stützen	§ 5-1.3 DVO-NBauO	KG feuerhemmend EG Keine Anforderungen	KG feuerbeständig EG Stahlrahmenkonstruktion nicht brennbar Porenbetonplatten nicht brennbar	Erfüllt
Dach	§ 11-1 DVO-NBauO	Harte Bedachung	Harte Bedachung	Erfüllt
Dach und Tragwerk	§11 DVO-NBauO	Keine Anforderungen	Stahlrahmenkonstruktion nicht brennbar Porenbetonplatten Nicht brennbar	Erfüllt
Verkleidung Außenwand	§ 6-5 DVO-NBauO	Keine Anforderungen	Porenbetonplatten, Putz A 1	Erfüllt

Diese brandschutztechnische Stellungnahme umfasst 9 Seiten und eine Anlage

Hildesheim, den 12.01.2026

Roland Christen
Dipl. Ing. Architekt
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz

Anlage:
Grundriss mit den brandschutztechnischen Maßnahmen

Signiert von:	ROLAND ERICH FRITZ CHRISTEN
Datum:	13.01.2026 07:19:25
 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter www.a-trust.de/pdf	

